

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Multimedia Production“ am Fachbereich
Medien der Fachhochschule Kiel
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 24. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Multimedia Production“ am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Multimedia Production“ den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen vorgesehen.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der Module aus den Semestern 1 bis 5 gemäß Anhang 2 dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen worden sein.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 im Bachelorstudiengang „Multimedia Production“ (Version 9) eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Die Prüfungsordnung vom 4. Juli 2012 (NBl. MBW Schl.-H. Nr. 6/2012, S. 60) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung vom 4. Juli 2012 (NBl. MBW Schl.-H. Nr. 6/2012, S. 60) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 28. Juni 2017
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Christian Hauck
- Der Dekan -
Fachbereich Medien

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Multimedia Production“

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites Grundlagenwissen aus den Bereichen Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Multimedia-Produktionen vor dem Hintergrund medien- und kommunikationswissenschaftlicher Theorien sowie deren praktischer Anwendung. Sie wissen um die wesentlichen Wirkungsprinzipien und ästhetischen Merkmale medialer Vermittlung von Inhalten und sind in der Lage, auf Basis bestehender wissenschaftlicher Erkenntnisse, diese auf neue Entwicklungen und Sachverhalte zu transferieren. Dabei greifen sie auf erste Erfahrungen zurück, die sie in ihrem Studium an Beispielen der Planung und Umsetzung von Medienprojekten, der Analyse und Beurteilung von Medienproduktionen sowie der praktischen Mitgestaltung von Projekten in Unternehmen und Organisationen erworben haben. Sie kennen die Grundlagen angrenzender Fachgebiete, beziehen diese in ihre Tätigkeiten ein und sind über die Wechselwirkung zwischen medientechnischen Sachverhalten in Produktion und Entwicklung sowie deren kulturellen, wirtschaftlichen und rechtlich-ethischen Aspekten informiert.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über konzeptionell-kreative, technisch-gestalterische sowie unternehmerische Kompetenzen, die sie in einem interdisziplinären Umfeld aus Gestaltung, Informatik, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Medientechnik, Medienrecht und -ethik sowie Medienwirtschaft einzusetzen gelernt haben. Sie beherrschen die Grundlagen und die wichtigsten Methoden und Verfahren der Produktentwicklung sowohl im Bereich audiovisueller, sprachlicher und grafisch-optischer Medien (z. B. Film, Text und Grafik) sowie im Bereich neuester Medien mit immersivem und interaktivem Charakter (z. B. Virtual-Reality- sowie Augmented-Reality-Anwendungen, Webgestaltung und Animation). Durch exemplarische Vertiefung haben die Studierenden Gelegenheit, die Produktionsprozesse ausgewählter Medien eingehender kennenzulernen und umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen haben ein theoretisch fundiertes Urteilsvermögen für die Produktion verschiedener Medien und deren Produktionsschritte. Sie sind in der Lage, Qualitätskriterien für Medienproduktionen in Hinblick auf Kunden-, Zielgruppen- und Marktorientierung zu benennen, theoriegeleitet zu entwickeln sowie Entscheidungen wissenschaftlich zu begründen und zu evaluieren. Insbesondere sind sie in der Lage, innerhalb von Unternehmen, Verbänden und Institutionen die unterschiedlichen Motivationen und Fachkulturen in den Bereichen Konzeption, Produktion und Vertrieb zu erkennen und zielgerichtet anzusprechen, sowohl in sachrationaler (z. B. Kosten-Nutzen-Verhältnis) als auch in sozio-emotionaler Hinsicht (z. B. Wertschätzung der Arbeit anderer). Sie können spezifische Erfordernisse an derartigen Schnittstellen formulieren und eine Vermittlerrolle einnehmen. Die Gelegenheit zur Vertiefung dieser Kompetenzen bietet ihnen in besonderer Weise ein Auslandsaufenthalt im Rahmen von internationalen Hochschulkooperationen, z. B. dem Austauschprogramm mit europäischen Hochschulen.

Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden darauf vorbereitet, Projekt- oder Führungsverantwortung zu übernehmen und haben im Studium exemplarisch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit in Gruppen erprobt. Sie kennen die Anforderungen an Projektteams sowie deren Leitung und nutzen diese Kompetenzen bei der Lösung von Aufgaben und Problemstellungen. Sie begreifen ihre Rollen in arbeitsteiligen Systemen und füllen sie flexibel und kompetent aus. Dabei können sie sich konstruktiv im Team einbringen und sind in der Lage, eigene Handlungsziele mit den Einstellungen und Werten einer anderen Person oder einer Gruppe zu verknüpfen.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen Präsentationstechniken, Instrumente des Selbst- und Projektmanagements sowie der Informationsbeschaffung. Sie können Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und in Gruppen sowohl gestalten als auch reflektieren. Die Studierenden sind sich möglicher Wirkungen medienkultureller Unterschiede bewusst und haben gelernt, Anforderungen, Probleme und Ergebnisse ihrer Arbeit situationsbedingt und angemessen zu kommunizieren. Sie erkennen und reflektieren an sie und ihr Handeln gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen und Gesellschaft vor einem gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Multimedia Production“ mit den Schwerpunkten „Audiovisuelle Produktion“ und „Interaktive Medien“⁴⁾

Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul	Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾					
1	11010	Mediengerechtes Schreiben	5	4	1
2	11020	Grundlagen Medientechnik	5	6	1
3	11030	Medienwissenschaft	10	4	1
4	11040	Grundlagen der Gestaltung	5	4	1
5	11050	Grundlagen IT	5	6	1
6	12010	Audio-/Videoproduktion 1	10	8	2
7	12020	Medienrecht	5	6	2
8	12030	Visuelle Medien	10	6	2
9	12040	Grundlagen der Webseitenerstellung	5	4	2
10	13010	Audio-/Videoproduktion 2	10	9	3
11	13020	Medienwirtschaft	5	4	3
12	13030	Absatzwirtschaft und Marktkommunikation	5	2	3
13	13040	Dynamische Webseitengestaltung I	5	3	3
14	13050	Dynamische Webseitengestaltung II	5	3	3
15	14010	Animation	5	6	4
16	14020	Echtzeitanwendungen im Internet	5	4	4
17	15010	Mediennutzungs- und Rezeptionsforschung	5	2	5
18	16010	Medienprojekt mit Auftraggebern	20	4	6
19	16020	Medienethik	5	2	6
20	17010	Management und Unternehmensführung	5	4	7
			Summe :	135	
zu belegende Wahlmodule im Schwerpunkt „Audiovisuelle Medien“					
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO					
	14031	Public Relations	10	4	4
	14041	AV Nachrichtenmedien	10	6	4
	15021	Storytelling	10	4	5
	15031	Audiovisuelle Formatentwicklung	5	3	5
	15041	Corporate Video in der Öffentlichkeitsarbeit	5	4	5
			zu belegen:	Summe:	40
zu belegende Wahlmodule im Schwerpunkt „Interaktive Medien“					
Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 PVO					
	14032	Mobile Anwendungen	5	4	4
	14042	3D Produktion	10	3	4
	14052	Immersive Medientechnologien	5	3	4
	15022	Interaktive Anwendungen	10	4	5
	15032	Businessanwendungen	5	3	5
	15042	VR-Anwendungen	5	4	5
			zu belegen:	Summe:	40
Wahlmodule gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO²⁾					
	Wahlmodul 1		5	4	5
	Wahlmodul 2		5	4	6
	Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ ³⁾		10		7
	9970	Thesis	12	2	7
	9980	Kolloquium	3	2	7
			Summe:	210	

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

3) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.

4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.